

Stellungnahme der Tierschutzombudspersonen Österreichs zum Thema „Qualzucht“

Stand: Oktober 2021

§ 5 TSchG normiert das Verbot der Tierquälerei. Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

Auch wer Züchtungen vornimmt, bei denen **vorhersehbar** ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind, **verstößt** gegen das **Verbot der Tierquälerei**.

Die derzeitige Regelung, dass durch laufende Dokumentationen nachzuweisen ist, dass durch züchterische Maßnahmen oder entsprechende Programme die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Nachkommen reduziert und beseitigt werden, hat bisher keinen zufriedenstellenden Erfolg zur Verhinderung von „Qualzuchten“ gebracht. Da in der derzeit vorliegenden Bestimmung kein Zeitpunkt genannt ist, bis wann das gewünschte Ziel der Verhinderung von „Qualzuchten“ erreicht ist, können diese Dokumentationen bzw. Maßnahmenprogramme **unbegrenzt weitergeführt** werden. Auch eine Priorisierung der Maßnahmen je nach Schwere des Qualzuchtmerkmals ist nicht festgelegt.

Die Tierschutzombudspersonen Österreichs **appellieren**:

„Das Interesse am Erhalt von einzelnen Rassen mit geringem genetischem Potenzial kann kein Argument dafür darstellen, einen Zeitpunkt für das Erreichen von Qualzuchtfreiheit nicht festlegen zu können. **International festgelegte Rassestandards** sollten auf ihre **Tierschutzkonformität überprüft** werden und dürfen keine Begründung dafür darstellen, das Ziel der Qualzuchtfreiheit nicht zu erreichen.“

Die Tierschutzombudspersonen **fordern** unter anderem:

„Um Generationen von Tieren vor weiterer Tierquälerei zu schützen, bedarf es einer **dem aktuellen Tierschutzverständnis und dem aktuellen Stand der veterinärmedizinischen Forschung angepassten Überarbeitung** der Bestimmungen des § 44 Abs. 17 TSchG oder zumindest der **Festlegung einer zeitnahen Übergangsfrist**.“

Die Tierschutzombudspersonen begrüßen alle Bemühungen, den Vollzug des Qualzuchtverbotes zu verbessern und verweisen beispielhaft auf diesbezügliche Initiativen in den Niederlanden und in Niederösterreich.

Die Tierschutzombudspersonen ersuchen das zuständige Bundesministerium, Maßnahmen für einen einheitlichen Vollzug des Qualzuchtverbotes umzusetzen und bestehende Leitlinien zum Thema Hund hinsichtlich Qualzucht zu evaluieren bzw. neue Leitlinien zu anderen Tierarten zu erstellen.

Die Vollzugsorgane der Bundesländer werden gebeten, z.B. durch Schwerpunktsetzungen die derzeit bestehenden Regelungen zur Qualzucht in entsprechender Form **verstärkt zu kontrollieren**.

Die Tierschutzombudspersonen Österreichs versichern, sich auf Basis der Rechtsordnung bzw. der im Rahmen der Parteistellung zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nachdrücklich gegen „Qualzucht“ zum Wohl der Tiere einzusetzen.

Weitere Informationen:

Themen-Schwerpunkt Qualzucht unter
<https://www.tieranwalt.at/de/Projekte/Qualzucht.htm>

Für Fragen zum Thema ist die **Tierschutzombudsstelle Wien** per E-Mail unter post@tow-wien.at oder telefonisch unter 01-318 00 76 75079 zu erreichen.